

KOLLEKTIVVERTRAG
der glasbe- und verarbeitenden Industrie einschließlich der
Flachglasschleiferbetriebe

Lohnrechtlicher Teil
zum Kollektivvertrag der glasbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich
der Flachglasschleiferbetriebe 2004

1. Glasschleifer mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt **€ 1.551,40**
2. Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt **€ 1.435,77**
3. Qualifizierte Arbeiter(innen) **€ 1.295,43**
4. Arbeiter(innen), angelernt **€ 1.188,64**
5. Hilfsarbeiter(innen) **€ 1.095,58**

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt pro Monat

- im 1. Lehrjahr 25 %
- im 2. Lehrjahr 35 %
- im 3. Lehrjahr 46 %
- im 4. Lehrjahr 58 %

des kollektivvertraglichen Monatsbezuges (siehe Punkt 22) der Lohngruppe 2, Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt.

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8 b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein weiteres Drittel dieser Differenz.

ArbeitnehmerInnen, die eine Vorlehre im Sinne des § 8 b BAG absolvieren, erhalten im 1. Jahr eine monatliche Lehrlingsentschädigung in Höhe des für das 1. Lehrjahr angeführten Satzes, danach eine monatliche Lehrlingsentschädigung in Höhe von 30 % des kollektivvertraglichen Monatsbezuges der Lohngruppe 2 ab 1. Juni 2004. Wird die Vorlehre (einschließlich der Berufsschule) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem

verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein, als die während der Vorlehre zuletzt bezahlte.

Anrechnung von integrativer Berufsausbildung:

Wird die Vorlehre oder teilqualifizierte Lehrausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein, als die während der Vorlehre zuletzt bezahlte.

Dem Lehrling sind die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, zu bevorschussen und im Fall eines positiven Abschlusses so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internatsaufenthaltes entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Günstigere Regelungen werden davon nicht betroffen.



Nachtarbeitszulage

Die Nachtarbeitszulage beträgt ... **€ 1,6345**

(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von 163,45 €)



Nachmittagsschichtzulage

Die Nachmittagsschichtzulage beträgt ... **€ 0,5262**

(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von 52,62 €)

In den Flachglasschleiferbetrieben wird weiterhin Nässezulage im Ausmaß von 5 % der jeweiligen Grundvergütung gemäß Punkt 25 gewährt.



Essensvergütung

Sind Kraftfahrer bzw. mitfahrende Arbeitnehmer auf Grund der ihnen aufgetragenen Fahrten außerhalb des Arbeitsortes verhindert, im Betrieb das Mittagessen einzunehmen, so erhalten sie, sofern die Abwesenheit die Zeit zwischen 11.30 und 14 Uhr umfasst, eine Essensvergütung von ... **€ 10,19**

Dauert die Abwesenheit im Sinne des vorhergehenden Satzes länger als 8 Stunden, beträgt die Essensvergütung insgesamt **€ 17,17**

Dauert eine solche Abwesenheit länger als 12 Stunden und ist diese mit einer beantragten und genehmigten Übernachtung verbunden, so beträgt die Essensvergütung insgesamt ... **€ 22,78**



Erhöhung der Monatsbezüge (Ist-Erhöhung)

Die Monatsbezüge sind um **1,8 %** zu erhöhen.

Die innerbetrieblichen Zulagen, die im Kollektivvertrag namentlich genannt sind, sind um **1,8 %** zu erhöhen.

